

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Pokolm Frästechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich, Form, Vorrang

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen, Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Sie gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten spätere, auch mündlich erteilte Folgeaufträge als zu diesen AEB erteilt.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen oder der Verkäufer auf seine AGB verweist und wir nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Verkäufer (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sowie alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

§ 2 Anfragen, Angebote, Vertragsschluss

(1) Unsere Anfragen sind unverbindlich. Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Angebote und dafür notwendige Vorarbeiten (z.B. Muster, Pläne) sind für uns kostenfrei.

(2) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib-, Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung hat uns der Verkäufer vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.

(4) In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc.) ist unsere Bestellnummer anzuführen. Unterlässt dies der Lieferant, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 3 Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wurde keine Lieferzeit vereinbart, beträgt sie 1 Woche ab Vertragsschluss. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit bleibt davon unberührt.

(3) Kommt der Verkäufer in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte (insbesondere Rücktritt, Schadensersatz) nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht des Verkäufers nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, bleibt unberührt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn ein Fixtermin vereinbart wurde. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf unsere Rechte dar.

(4) Bei Lieferverzug können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bei entsprechendem Nachweis bleibt uns vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe neben der Erfüllung ist möglich; der Vorbehalt muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung erklärt werden.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er trägt das Beschaffungsrisiko, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DAP gemäß Incoterms®) an den in der Bestellung angegebenen Ort, inklusive Entladung und sachgemäßer Verpackung. Ist kein Ort angegeben, erfolgt die Lieferung an unseren Geschäftssitz. Der Bestimmungsort ist Erfüllungsort (Bringschuld). Versand-, Verpackungs- und etwaige Transportversicherungskosten trägt der Verkäufer. Die Lieferung muss den geltenden Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften entsprechen.

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein mit Datum, Inhalt (Artikelnummer, Anzahl) und unserer Bestellkennung beizufügen. Fehlende oder unvollständige Lieferscheine führen nicht zu unserem Vertretenmüssen bei Bearbeitungs- oder Zahlungsverzögerungen. Eine separate Versandanzeige mit gleichem Inhalt ist uns zuzusenden. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese maßgebend.

(5) Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss seine Leistung auch dann anbieten, wenn eine feste Zeit für unsere Mitwirkungshandlung vereinbart ist. Bei Annahmeverzug kann der Verkäufer Ersatz seiner Mehraufwendungen nach § 304 BGB verlangen. Weitergehende Rechte bei Einzelanfertigungen stehen ihm nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und deren Unterbleiben zu vertreten haben.

(6) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Wir sind berechtigt, zu früh gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.

(7) Bei Lieferungen aus dem Ausland sind erforderliche Präferenznachweise und Exportlizenzen vom Verkäufer kostenlos beizufügen bzw. auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein bindender Festpreis. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (wenn nicht gesondert ausgewiesen) und inklusive aller Leistungen, Nebenleistungen (z.B. Montage) und Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung).

(2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Tagen nach vollständiger Lieferung/Leistung (ggf. inkl. Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt die Veranlassung der Überweisung vor Fristablauf. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Mängeln.

(3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir können Zahlungen insbesondere zurückhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen zustehen.

(5) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Rechnungserteilung

(1) Rechnungen sind uns spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung per E-Mail an die folgende Adresse (rechnungseingang@pokolm.com) zu übersenden.

(2) In den Rechnungen sind Bestellnummer, Datum der Bestellung, Liefermenge und Lieferanschrift, wie in der Bestellung angegeben, sowie Umsatzsteuer anzugeben.

(3) Verstößt der Lieferant gegen die vorbezeichneten Verpflichtungen in Abs. (1) und (2), so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 7 Geheimhaltung, Unterlagen, Eigentumsvorbehalt

(1) An von uns überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ausschließlich für die vertragliche Leistung verwendet, nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Vertragserledigung oder auf Verlangen zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende, bis das enthaltene Wissen allgemein bekannt ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Wahrung aller unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(2) Dies gilt entsprechend für Stoffe, Materialien, Werkzeuge, Vorlagen, Muster etc., die wir beistellen. Diese sind auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und angemessen gegen Zerstörung/Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung beigestellter Gegenstände durch den Verkäufer erfolgt für uns. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Preiszahlung zu erfolgen. Einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Verkäufers erkennen wir nicht an. Akzeptieren wir im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Übereignungsangebot, erlischt der Vorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung. Wir bleiben zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vorausabtretung der Forderung ermächtigt.

(5) Über nicht seriengemäß hergestellte Verschleißteile sind uns kostenlos Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Herstellung von Ersatzteilen oder für Änderungen (auch durch Dritte) nutzen dürfen.

§ 8 Mängelansprüche, Untersuchungspflicht

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden Ergänzungen. Der Verkäufer haftet dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Technik entspricht und frei von Mängeln ist. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten Produktbeschreibungen, die Vertragsgegenstand sind oder wie diese AEB einbezogen wurden, unabhängig von ihrer Herkunft (Käufer, Verkäufer, Hersteller).

(2) Bei Waren mit digitalen Elementen schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der Inhalte gemäß Beschaffenheitsvereinbarung oder Produktbeschreibung.

(3) Eine Untersuchungspflicht unsererseits bei Vertragsschluss besteht nicht. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis zu.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gilt: Unsere Untersuchung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Mängel bei Wareneingang (z.B. Transportschäden, Falsch-/Minderlieferung) oder im Stichprobenverfahren feststellbare Qualitätsmängel. Bei vereinbarter Abnahme entfällt die Untersuchungspflicht. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln binnen 2 Wochen nach Wareneingang, bei verdeckten Mängeln binnen 2 Wochen nach Entdeckung abgesendet werden.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

§ 9 Nacherfüllung, Selbstvornahme, Lieferantenregress

(1) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache. Sie umfasst auch den Aus-/Einbau der mangelhaften Ware, sofern diese bestimmungsgemäß eingebaut wurde. Unser Anspruch auf Ersatz der Aus-/Einbaukosten bleibt unberührt. Der Verkäufer trägt alle Kosten der Prüfung und Nacherfüllung (inkl. Aus-/Einbau), auch wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag, es sei denn, wir haben das Mängelbeseitigungsverlangen unberechtigt gestellt und dies erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt.

(2) Kommt der Verkäufer seiner Nacherfüllungspflicht nicht fristgerecht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen bzw. Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht bei fehlgeschlagener oder unzumutbarer Nacherfüllung (z.B. besondere Dringlichkeit); wir unterrichten den Verkäufer unverzüglich. Bei Mangelbehebung durch den Verkäufer beginnt die Verjährung für denselben Mangel oder Folgen der Nachbesserung neu zu laufen.

(3) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (§§ 478, 445a, 445b BGB etc.) stehen uns uneingeschränkt zu. Wir können vom Verkäufer die Art der Nacherfüllung verlangen, die wir unserem Abnehmer schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht bleibt unberührt.

(4) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelsanspruch anerkennen oder erfüllen, benachrichtigen wir den Verkäufer mit Bitte um Stellungnahme. Erfolgt keine substantiierte Stellungnahme fristgerecht und keine Einigung, gilt der von uns gewährte Anspruch als geschuldet; dem Verkäufer obliegt der Gegenbeweis.

(5) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch nach Verbindung oder Weiterverarbeitung der Ware.

(6) Im Übrigen stehen uns bei Mängeln die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt sowie Schadens- und Aufwendungsersatz zu.

§ 10 Produzentenhaftung, Versicherung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen der Freistellung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. Über Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer möglichst unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR für Personen-/Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate (3 Jahre) ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Frist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren zudem nicht, solange der Dritte das Recht noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), außer die kaufrechtliche Frist ist länger.

§ 12 Rechte Dritter

Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir deswegen von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns von den Ansprüchen des Dritten umfassend freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen. Die Freistellungspflicht umfasst alle notwendigen Aufwendungen aus der Inanspruchnahme. Wir sind verpflichtet, die Abwehr etwaiger Ansprüche auf Weisung und Kosten des Verkäufers zu unternehmen.

§ 13 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für Lieferungen ist, sofern nicht anders angegeben, unser Geschäftssitz.

(3) Ist der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch am Erfüllungsort der Lieferung oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.